

Gartenfachberatung 2022:

Kleingärtnerische Nutzung

Die Berliner Kleingärten geraten immer mehr in den Fokus der Stadtplanung. Es werden viele neue Wohnungen gebaut, ganze Wohnquartiere entstehen zum Teil auf Kleingartenland (z. B. die Siemensstadt 2.0) Auch wenn durch die Politik zugesichert wird, Kleingärten zu erhalten, ist dies keinesfalls sicher. Darum müssen wir, die Kleingärtner selbst, dafür eintreten damit unsere Gärten erhalten bleiben. Doch wie stellen wir das an? Ganz einfach: Indem wir dafür sorgen, dass Kleingärten das bleiben, was sie ausmacht: Die kleingärtnerische Nutzung.

Auch wenn manche Vorschriften längst antiquiert und überholt scheinen, so dämmen sie doch die Maßlosigkeit der Menschen etwas ein.

Im letzten Jahr erhielten viele von uns einen Brief vom Vorstand wegen fehlender oder unzureichender kleingärtnerischer Nutzung. Dieser Brief war als Hinweis gedacht, da der Bezirksverband aus o. g. Gründen verstärkt diese kontrolliert. Seitdem erreichten den Vorstand immer wieder Fragen, wie oder inwieweit die kleingärtnerische Nutzung auszubauen sei. Viele fragten nach Informationen über kleingärtnerische Nutzung, obwohl sowohl auf unserer Vereinswebseite als auch auf den Internetauftritten des Bezirks- und Landesverbandes Artikel über kleingärtnerische Nutzung vorhanden sind. Die Artikel auf unserer Vereinsseite wurden zu den jeweiligen Mitgliederversammlungen ausgegeben.

Hier also noch einmal Informationen zur kleingärtnerischen Nutzung:

Jeder Kleingarten ist zu mindestens **einem Drittel** der Gartenfläche kleingärtnerisch zu nutzen. Was heißt denn kleingärtnerische Nutzung? Darunter ist der nicht erwerbsmäßige Anbau gartenbaulicher Erzeugnisse für den Eigenbedarf zu verstehen. **Dazu zählt der Anbau von Obst und Gemüse, einjährige Sommerblumen, Kräuter und Nutzpflanzen für die Tierwelt.** Auch die zur Bewirtschaftung nötigen Sonderflächen wie Kompost, Gewächshaus und Frühbeet zählen dazu.

Dabei soll der Nutzgarten charaktergebend für die Parzelle sein. Das bedeutet, dass der Anbau auch von außen sichtbar sein soll. Ein Garten, in dem nur Ziergehölze und Rasen vorherrschen, ist eher ein englischer Landschaftsgarten und entspricht nicht der kleingärtnerischen Nutzung.

Damit ihr nicht zweifeln müsst, ob ihr zu wenig kleingärtnerische Nutzung habt, hier eine Hilfe zur Berechnung:

Die Beetfläche für einjährige Nutzpflanzen muss mindestens 10 % der Gartenfläche betragen.

Obstgehölze zählen mit 10 m² für Halbstämme, 5 m² für Viertelstämme und Spindeln und 2 m² für Beerensträucher zur kleingärtnerischen Nutzung. Komposte, Frühbeete und Gewächshaus werden ebenso wie die Beete direkt ausgemessen.

Scheut euch nicht, nachzufragen.

Die Nichteinhaltung dieses elementaren Punktes des Pachtvertrages führt unweigerlich zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses.

Ich empfehle den Artikel [Ein Begriff von zentraler Bedeutung](#) vom Landesgartenfachberater Sven Wachtmann und die Fachberatungen [Herbst 2017](#) und [2021](#) auf unserer Vereinsseite.

Marcus Bielinski

Vorstand Grün

Vor den Toren 1 e. V.